

## Zusatzbezeichnung Homöopathie

### **I. Aufgabenbereich:**

Der Aufgabenbereich umfasst die Erkennung und Behandlung von Störungen und Erkrankungen beim Tier unter Anwendung des von Samuel Hahnemann entwickelten Diagnose- und Therapieverfahrens nach den Grundsätzen von Similiregel, Arzneimittelbild und Potenzierung der Arzneimittel.

### **II. Weiterbildungszeit:**

2 Jahre

### **III. Weiterbildungsgang:**

**A.1.** Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

**A.2.** Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit fachbezogenen Gebiets- und Zusatzbezeichnungen

bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

**A.3.** Bei Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 oder 10 MWBO verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Fehlen gesetzliche Vorgaben, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend der Vorgaben der zuständigen Kammer.

### **B. Fortbildungen**

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 oder 10 MWBO erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.

### **C. Leistungskatalog und Dokumentationen**

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

### **IV. Wissensstoff:**

1. Grundregeln der Homöopathie: Simileregeln, Arzneimittelprüfung, Arzneimittelbild, Potenzierung,
2. Herkunft und Herstellung homöopathischer Arzneimittel (HAB),
3. Konstitution und Diathese in der Homöopathie,
4. Grundlagen der chronischen Krankheiten und Miasmenlehre,
5. Grundlagen der Repertorisation,
6. Geschichtlicher Überblick über die Lehren Samuel Hahnemanns – Organon der Heilkunst,
7. Veterinärmedizinische Übertragungslehre und klinische Verifikation,
8. Unterschiede im Ansatz von homöopathischer Therapie und klinischer Medizin,
9. Erhebung einer homöopathischen Anamnese und Kriterien der Arzneimitteldiagnose,
10. Eingehende Kenntnis von mindestens 40 homöopathischen Arzneimittelbildern,
11. Fähigkeit der objektiven Beurteilung der Homöopathie im Hinblick auf ihre Grenzen und Prognosen, auf alternative und/oder adjuvante Therapieansätze,
12. Fähigkeit zur Abfassung gutachterlicher Stellungnahmen,
13. Forensische Aspekte (Kontraindikationen, Komplikationen, Nebenwirkungen usw.),
14. Einschlägige Rechtsvorschriften.

#### **V. Weiterbildungsstätten:**

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet,
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Aufgabengebiet,
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

**Anhang:**

**Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation**

**>> Zusatzbezeichnung Homöopathie <<**

Es sind insgesamt **mindestens 250 Fälle**, die die Anwendung des unter **IV.** geforderten Wissensstoffs umfassend abbilden, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „tabellarische Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **10 ausführliche Fallberichte** entsprechend des aufgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

**Anlage 2:**

**Muster „Falldokumentation“**

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen, sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

| Nr.   | Datum | Fall-Nr. | Tierart | Signale-<br>ment | Problem<br>-liste | Diagnost.<br>Maßnahmen | Diagnosen | Therapie | Verlauf |
|-------|-------|----------|---------|------------------|-------------------|------------------------|-----------|----------|---------|
| 1     |       |          |         |                  |                   |                        |           |          |         |
| 2     |       |          |         |                  |                   |                        |           |          |         |
| ..... |       |          |         |                  |                   |                        |           |          |         |

Weiterbildungsermächtigter.....

### **Anlage 3:**

#### **Muster „ausführlicher Fallbericht“**

Ein Fallbericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Gesamtzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung
- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)
- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion der Behandlungsoptionen
- Literaturverzeichnis
- Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen